



Gemeinde

HITZHOFEN

im Naturpark Altmühltal



Hallenordnung

Die Gemeinde Hitzhofen stellt die Sporthalle der Grundschule und den ortsansässigen Vereinen und Gruppen für den Sportbetrieb zur Verfügung. Darüber hinaus kann sie für sonstige Veranstaltungen genutzt werden. Zur Vereinfachung und Übersichtlichkeit wird die maskuline Anrede verwendet. Von allen Nutzern sind nachfolgende Regeln einzuhalten:

I. Allgemeines

1. Veranstaltungen der Gemeinde und der Sportunterricht der Schule und gebuchte Stunden der Vereine gehen jeder anderen Nutzung vor.
2. Die Sporthalle und ihre Nebenräume sind stets in einem geordneten und reinlichen Zustand zu verlassen.
3. Die Benutzer der Sporthalle sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtungen und Geräte verpflichtet.
4. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen von Tabakwaren und Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe verboten (vgl. Art. 3 Gesetz zum Schutz der Gesundheit). Das Verbot von Cannabisprodukten erstreckt sich auch auf die dazugehörigen Außenflächen und Stellplätze. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist ebenfalls im gesamten Gebäude nebens Außenflächen verboten.
5. In der Sporthalle liegt ein Benutzungsbuch auf. Die Übungsleiter sind verpflichtet, in dieses Buch jede Benutzung (Tag / Dauer) einzutragen. Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
6. Für den Sportbetrieb sind nur hallentaugliche Schuhe mit heller Sohle gestattet. Bei sonstigen Veranstaltungen muss der Hallenschutzboden ausgelegt werden.
7. Die Sporthalle und ihre Nebenräume sind stets in einem geordneten und reinlichen Zustand zu verlassen.
8. Die Benutzer der Sporthalle sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtungen und Geräte verpflichtet.
9. In die Sporthalle dürfen beim Sportbetrieb Getränkeflaschen aus Glas nicht mitgenommen werden.
10. Während der jährlichen Generalreinigung kann die Halle nicht benutzt werden.
11. Der Aufenthaltsort für Zuschauer ist grundsätzlich die Zuschauergalerie.
12. Die Benutzung bzw. Bedienung der technischen Einrichtungen (Lautsprecheranlage / Anzeigetafel / Trennwand etc.) ist nur dem Übungsleiter gestattet.

II. Nutzung durch Vereine

Die Vergabe bzw. die Belegung der Sporthalle ist grundsätzlich Sache der Gemeindeverwaltung. Neubelegungen freier Hallenzeiten bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Änderungen der Nutzungszeiten oder des Nutzungsumfanges sind zunächst innerhalb der Vereine abzustimmen. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

- Sonstige Veranstaltungen bedürfen der gesonderten Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- Turniere und Wettkämpfe sind der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.
- Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter Ordnungskräfte (mit sichtbarem Ordnerband) zu bestellen.

III. Übungsleiter/in / Übungsverantwortliche/r (im Folgenden Übungsleiter)

Das Betreten der Halle ohne einen Übungsleiter, der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, ist nicht gestattet.

Der Übungsleiter ist verpflichtet bzw. hat darauf zu achten:

- die Einhaltung der Hallenordnung strikt zu überwachen,
- den Beginn und das Ende der Übungsstunden in das Belegungsbuch einzutragen,
- einen vorgefundenen bzw. festgestellten Schaden bzw. Mangel und neu entstandene Schäden der Gemeindeverwaltung zu melden,
- dass die Sporthalle nur mit hallentauglichen Schuhen betreten wird, die keine Spuren auf dem Hallenboden hinterlassen,
- mit seiner Übungsgruppe die festgelegte Übungszeit / Benutzungszeit genauestens einzuhalten; Spiele und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass eine Nachfolgegruppe rechtzeitig die Halle betreten / benutzen kann.
- den Übungsleiterraum abzuschließen, sofern keine Nachfolgegruppe die Halle,
- das sämtliche Lichter gelöscht, die Duschen und Wasserhähne zugezogen und alle Fenster geschlossen sind, wenn keine weitere Übungsgruppe die Halle nutzt.

IV. Regelung zur ordnungsgemäßen Nutzung der Hallenräume

1. Vor dem Einsatz der vorhandenen Sportgeräte ist deren Sicherheit zu überprüfen; festgestellte Mängel sind umgehend zu melden. Alle Sportgeräte dürfen nur sachgemäß eingesetzt und behandelt werden. Nach ihrem Einsatz sind sie auf ihren vorgesehenen Platz und in ihre ursprüngliche Lage zu bringen.
2. Transportable Geräte sind am Ende der Stunden an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass beim Transport der Hallenboden keine Beschädigungen erleidet. Verstellbare Geräte sind stets auf die niedrigste Einstellungsmarke zurückzustellen. Die Ringe müssen aufgezogen werden. Die vereinseigenen Kleingeräte (Seile, Bälle, Keulen, Reifen, usw.) sind in den jeweiligen Schränken geordnet abzulegen.
3. Geräte, welche Eigentum der Schule sind, dürfen von Vereinen nicht benutzt werden.
4. Beim Fußballspielen in der Halle sind besondere "Hallenspielfälle" zu verwenden.
5. Bei Benutzung von Magnesia ist nach Beendigung der Übungsstunden dafür zu sorgen, dass die Geräte gereinigt werden.
6. Die Aufstellung von vereinseigenen Schränken und Geräten usw. sowie das Einbringen von Zubehör bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für diese Geräte.
7. Die Übungsleiter haben den Verbrauch von Material (Kompressen / Bandagen etc.) aus dem Erste-Hilfe-Koffer der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Jeder Übungsleiter muss bestrebt sein, den Ersten-Hilfe-Koffer immer voll einsatzfähig zu erhalten.
8. Die Notausgänge sind grundsätzlich verschlossen zu halten und dürfen nur im Notfall als Aus- und Eingänge benutzt werden. Ein Versperren der Notausgänge durch Gegenstände allerart ist strikt untersagt, die Fluchtwege sind freizuhalten.

V. Sicherheit

Um die Sicherheit in der Sporthalle zu gewährleisten, sind folgende Regeln zwingend zu beachten:

- Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten.
- Übungen und Spiele, die in besonderer Weise Personen gefährden, Gegenstände beschädigen oder die Halle verunreinigen, sind nicht erlaubt.
- Den Weisungen der Übungsleiter ist unbedingt Folge zu leisten.

VI. Weitere Pflichten

- Übungsstunden gegen Entgelt sind grundsätzlich untersagt; Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung gewähren. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann den sofortigen Hallenausschluss zur Folge haben.

- Die Gemeinde Hitzhofen kann für die Benutzung der Halle Gebühren erheben; diese werden gesondert festgelegt!

VII. Telefon

Das im Übungsleiterzimmer befindliche Telefon darf nur in dringenden Fällen benutzt werden. Das Telefon dient in erster Linie der Verständigung des Notfallrettungsdienstes. Die angewählte Nummer und der Zeitpunkt eines jeden Telefonats werden automatisch aufgezeichnet. Auf diesem Apparat können auch Gespräche von außerhalb entgegengenommen werden.

VIII. Schlüssel

Jeder Übungsleiter bzw. jeder Verantwortliche bei den Übungsstunden, der einen Schlüssel für die Sporthalle erhalten hat, ist der Gemeinde gegenüber persönlich für diesen Schlüssel verantwortlich und haftbar. Eine Aushändigung des Schlüssels an einen unberechtigten Dritten ist unzulässig.

IX. Haftung

1. Für grob fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden haftet der Verursacher.
2. Sämtliche Schäden sind der Gemeindeverwaltung Hitzhofen unverzüglich zu melden.
3. Die Gemeinde schließt jede Haftung für Personenschäden und fremdes Eigentum (Garderobe, Wertsachen, etc.) aus.
4. Der Verein bzw. Veranstalter ist verpflichtet die Gemeinde Hitzhofen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthalle erhoben werden, freizustellen.
5. Schadensersatzansprüche des Vereins bzw. Veranstalters gegenüber der Gemeinde Hitzhofen wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit des Nutzungsobjektes einschließlich des Inventars, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
6. Die nutzenden Vereine haben gegen das Risiko aus der Haftungsübernahme eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

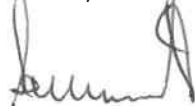
X. Hinweise auf Androhung des Ausschlusses bei Missachtung der Hallenordnung

- a) Wiederholte Verstöße gegen die Hallenordnung können zur Folge haben, dass die Genehmigung zur Nutzung der Sporthalle widerrufen wird.
- b) Die Anordnungen der Gemeindebediensteten, Lehrer, Übungsleiter und Aufsichtspersonen, welche sich auf die Einhaltung dieser Hallenordnung beziehen, sind unverzüglich zu befolgen. Die Anordnungsbefugten können den Personen, die gegen diese Hallenordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt im Hallengebäude untersagen. Bei mehrmaligen Verstößen kann von der Gemeindeverwaltung ein Hausverbot erteilt werden.

Diese Hallenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Schulleitung und die Vereine erhalten diese Hallenordnung ausgehändigt und haben alle Nutzer vom Inhalt in geeigneter Weise zu informieren.

Hitzhofen, 06.11.2024



Roland Sammüller
Erster Bürgermeister

